

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/12/12 2007/04/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung
83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §68 Abs2;
EmissionsschutzG Kesselanlagen 2005 §22;
EmissionsschutzG Kesselanlagen 2005 §25 idF 2006/I/084;
EmissionsschutzG Kesselanlagen 2005 §29 Abs1;
EmissionsschutzG Kesselanlagen 2005 §5 idF 2006/I/084;
EmissionsschutzG Kesselanlagen 2005 §8 Abs3;
GewO 1994 §359a;
GewO 1994 §77a;
GewO 1994 §81c;
LRG-K 1988 §14 Abs2 idF 2002/I/065;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der Instanzenzug gegen einen nach § 68 Abs. 2 AVG erlassenen Bescheid richtet sich nach den Vorschriften, aus denen der Bescheid seinen materiellrechtlichen Inhalt schöpft, und nicht nach den Vorschriften des AVG, auf die er sich formalrechtlich stützt (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 (1998) § 68 E 254 ff wiedergegebene hg. Rechtsprechung). [Hier:

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt stellte gemäß § 22 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) fest, dass die von der Beschwerdeführerin getroffenen Maßnahmen zur Anpassung eines FHKW an die Anforderungen der §§ 5 und 8 Abs. 3 EG-K bezüglich des integrierten Konzeptes zur Verminderung der Umweltverschmutzung ausreichend sind, und ordnete weitere Maßnahmen an. Dieser Bescheid wurde mit dem angefochtenen Bescheid vom Landeshauptmann als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde gemäß § 68 Abs. 2 AVG aufgehoben. Selbst unter der Annahme, dass der erstinstanzliche Bescheid vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt nicht als Gewerbebehörde erlassen worden wäre, ginge der Instanzenzug an den UVS (vgl. § 29 Abs. 1 erster Satz EG-K). Gegen den angefochtenen Bescheid ist daher die unmittelbare Berufung an den UVS zulässig (vgl. dazu Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate2 (1992) S. 142 f, sowie derselbe, "One-stop-shop" und Zuständigkeitskonkurrenzen, wbl 2002, 249 sowie Köhler in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg (1999) Rz 24 zu Art. 129a B-VG). Mangels Erhebung der Berufung an den UVS ist der Instanzenzug nicht erschöpft.]

Schlagworte

Zuständigkeit Instanzenzug Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007040197.X01

Im RIS seit

14.04.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at